



GEMEINDE VELTHEIM

Mitteilungen

Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Veltheim

07. Juni 2024 / Nr. 23

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung

Öffentliche Auflage eines Baugesuches (siehe auch www.veltheim.ch)

Ort: Gemeindkanzlei, Gemeindehaus, 5106 Veltheim
Zeit: Vom 10.06.2024 – 09.07.2024 während den ordentlichen Bürostunden
Einwendungen: Gegen dieses Baugesuch kann während der vorgenannten Auflagefrist beim Gemeinderat Veltheim, 5106 Veltheim, Einwendung erhoben werden. Die Auflagefrist kann nicht verlängert werden. Die Einwendung muss vom Einwender selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet sein. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das heisst, es ist anzugeben, welchen Entscheid der Einwender anstelle der nachgesuchten Baubewilligung beantragt. Zudem ist darzulegen, aus welchen Gründen der Einwender diesen anderen Entscheid verlangt. Auf eine Einwendung, die diesen Anforderungen nicht genügt, kann nicht eingetreten werden.

Gesuchsteller: Salvini Sarah und Dante, Pfalzstrasse 33, 5106 Veltheim
Grundeigentümer: Dito
Lage des Baugrundstückes: Pfalzstrasse 33 / Parzelle Nr. 65
Umschreibung des Best. Wohnhaus Nr. 267 (AGV-Nr.): Aufdach-Photovoltaikanlage
Bauvorhabens:
Gesuche für weitere --
Bewilligungen kantonaler
oder Eidg. Behörden:

Gemeinderat Veltheim

Gemeindebauamt Veltheim / Wahl eines neuen Mitarbeiters

Der Gemeinderat hat Herrn Thomas Moni, wohnhaft in Thalheim, als neuen Mitarbeiter für das Gemeindebauamt angestellt. Herr Mohni wird seine Tätigkeit am 01.09.2024 aufnehmen. Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit und wünschen Herrn Mohni bei seiner neuen Tätigkeit viel Freude und Erfolg.

Gemeinderat Veltheim

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken an öffentlichen Strassen

Der grösste Teil der Grundeigentümer/innen kommt den diesbezüglichen Vorschriften jeweils ohne Aufforderung nach. In einzelnen Fällen besteht jedoch noch Handlungsbedarf. Die gesetzlichen Vorschriften werden wie folgt in Erinnerung gerufen:

Grundsätzlich gilt, dass die öffentlichen Strassen nicht vom anstossenden Grundeigentum durch Bäume, Sträucher und Hecken beeinträchtigt werden dürfen. Wo dies der Fall ist, insbesondere bei Strassenverzweigungen und in Kurven, sind sie so zurück zu schneiden, dass die freie Durchsicht jederzeit gewährleistet ist. Wenn nötig, sind Pflanzen zu versetzen.

Vom Strassenmarch haben Hecken und Sträucher folgende Abstände einzuhalten:

- Gegenüber Kantonsstrassen: Für Einfriedungen bis 80 cm Höhe einen Abstand von 1 m; von 80 cm bis 1.80 m Höhe einen solchen von 2 m.
- Gegenüber Gemeindestrassen: Bis 1,80 m Höhe einen Abstand von 60 cm.
- In das Strassengebiet hineinreichende Bäume sind auf eine Höhe von 4,5 m (ab Fahrbahn gemessen) aufzuasten.
- Strassenbenennungs- und Signaltafeln sowie Strassenlampen dürfen nicht durch Pflanzen verdeckt werden.

Die Grundeigentümer werden ersucht, der Angelegenheit die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken und soweit erforderlich, die Sache bis Mitte Juni 2024 in Ordnung zu bringen. Hernach wird das Gemeindebauamt eine Kontrolle an den Strassenzügen ausführen und wenn nötig, die Arbeiten auf Kosten der Privatpersonen ausführen. Der Aufwand des Bauamtes müsste den tangierten Grundeigentümern verrechnet werden.

Gemeinderat Veltheim

Hundehaltung / Einsammeln von Hundekot / Aufruf an Hundehalterinnen und Hundehalter

Die meisten Hundehalter/innen kommen ihren Verpflichtungen nach. Dennoch erhält der Gemeinderat zurzeit wieder vermehrt Reklamationen aus der Bevölkerung, weil oftmals der Hundekot durch die Hundehalter/innen nicht eingesammelt sondern einfach so liegen gelassen wird. Der Gemeinderat kann die Verärgerung der reklamierenden Personen verstehen.

Es wird auf folgende Bestimmungen im Polizeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg verwiesen:

§ 15

³ *Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen, im Friedhof, auf öffentlichen Spielplätzen, Parkanlagen sowie in Sport- und Schulanlagen und vergleichbaren Örtlichkeiten sind Hunde an der Leine zu führen.*

⁴ *Hundehalterinnen und -halter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und der fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und rechtskonform zu beseitigen.*

Bei Widerhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen ist die Polizei ermächtigt, Bussen gemäss Ordnungsbussenkatalog im Betrage von Fr. 100.00 zu erheben.

Der Gemeinderat ersucht die Hundehalterinnen und Hundehalter eindringlich um Einhaltung der vorstehenden Vorschriften.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Schulanlage nicht als Versäuberungsort der Hunde dienen darf. Denken Sie daran, dass sich hier in erster Linie Kinder aufhalten. Es kann aus hygienischen Gründen nicht angehen, dass spielende Kinder sich dort aufhalten müssen, wo andere Personen ihre Hunde vorsätzlich versäubern

lassen. In diesem Sinne ist der Zugang zur Schulanlage mit Hunden zum Zwecke der eigentlichen Hundeversäuberung untersagt. Die Querung des Areals im Rahmen von Spaziergängen wird toleriert.

Im und ausserhalb des Wohngebietes sind an vielen Orten sogenannte Robidog-Hundekot-Behälter durch unser Bauamt platziert worden. Nehmen Sie bitte Ihre Verpflichtung wahr und sammeln Sie den Hundekot mit den allseits bekannten Säcklein ein und entsorgen Sie diese Säcklein in den vorgenannten Behältern. Das Gemeindebauamt kontrolliert die Behälter regelmässig, bestückt diese auch mit den entsprechenden Entsorgungssäcklein und entsorgt den Hundekot in Säcklein auf korrekte Art und Weise.

Hundesäcklein können auch bei der Gemeindeverwaltung kostenlos bezogen werden, so dass immer genügend solche Säcklein auf dem Spaziergang mit dabei sind.

Der Gemeinderat wird inskünftig fehlbare Hundehalter oder Hundehalterinnen der Regionalpolizei zur Kenntnis bringen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Gemeinderat Veltheim

Gemeindeverband Kreisschule Schenkenbergertal – Beschluss aus der Vorstandssitzung vom 30.05.2024

Gestützt auf § 77 a des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2019) und § 11 der Verbandssatzungen vom 01.01.2022 wird folgender Beschluss aus der Vorstandssitzung vom 30.05.2024 veröffentlicht:

- Genehmigung Verwaltungs- und Bestandesrechnung pro 2023

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Dieser Beschluss wird rechtskräftig, wenn nicht innert 60 Tagen von der Publikation an gerechnet, das Referendum ergriffen wird.

Gemeindeverband Kreisschule Schenkenbergertal

Kirchen / Vereine / Kultur / Verschiedenes

Kath. Kirche Schinznach-Dorf – Kirchenzettel

Samstag,	08.06.2024	16.00 Uhr	Gottesdienst mit Handpuppen-Predigt von Isabelle Senn, anschl. zum Religions-Abschlussjahr Nachtessen, Spiel und Spass. Alle sind herzlich zum Mitfeiern und Mitmachen eingeladen!
Sonntag,	09.06.2024	09.00 Uhr	Eucharistiefeier mit Joël Eschmann und Taufe von Matteo Fuchs aus Thalheim, anschl. Klara-Kaffee
Montag,	10.06.2024	20.00 Uhr	Probe Franziskus-Chor im Pfarrheim
Dienstag,	11.06.2024	09.30 Uhr	Eucharistiefeier mit Joël Eschmann, anschl. Klara-Kaffee
Freitag,	14.06.2024	19.00 Uhr	Taizé-Feier in der Friedhofskapelle Schinznach-Bad
Sonntag,	16.06.2024	09.00 Uhr	Eucharistiefeier mit Joël Eschmann, anschl. Klara-Kaffee

Kath. Kirche Schinznach-Dorf

Ev.-ref. Kirchgemeinde Veltheim-Oberflachs – Kirchenzettel

Freitag,	07.06.2024	09.30 Uhr	Fiire mit de Chliine, kurze Feier in der Kirche anschliessend Znüni
----------	------------	-----------	---

Sonntag, 09.06.2024 10.10 Uhr ZaZ-Gottesdienst, Pfarrer Christian Bieri und ZaZ-Team, anschliessend Mittagessen
Die Kinder beider Sonntagschulen treffen sich in der Kirche und beginnen im Gottesdienst. Anschliessend Vertiefung und Spielen im Sonntagschul-Zimmer.

Freitag, 14.06.2024 18.00 Uhr Offenes Ohr in der Kirche. Die einfache Gesprächsmöglichkeit – ohne Voranmeldung

Beschlüsse Kirchgemeindeversammlung vom 2. Juni 2024

- Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2023 wird einstimmig genehmigt.
- Die Kirchenrechnung 2023 wird einstimmig genehmigt.
- Frau Saskia Thomys und Frau Maria Streit werden als neue Kirchenpflegerinnen für den Rest der Amtsperiode gewählt.
- Frau Sarah Brenn wird für den Rest der Amtsperiode in die Rechnungsprüfungskommission gewählt.

Wir gratulieren den Neugewählten ganz herzlich und wünschen Ihnen Freude, Befriedigung und Gottes Segen in ihrem neuen Amt.

Wahlen können mit Beschwerde beim Kirchenrat angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt 3 Tage seit der Bekanntgabe (§ 146 Kirchenordnung, SRLA 151.100).

Gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann das Referendum ergriffen werden. Es ist innert 10 Tagen seit Beschlussfassung anzumelden und innert 30 Tagen seit Beschlussfassung einzureichen (§ 152 Kirchenordnung). Beschlüsse können mit Beschwerde innert 3 Tagen seit Bekanntgabe beim Kirchenrat angefochten werden (§§ 146, 147 Abs. 1 Kirchenordnung). Beschlüsse unterstehen auch der Stimmrechtsbeschwerde (§ 145 Kirchenordnung).

Ev.-ref. Kirchgemeinde Veltheim-Oberflachs

Oberflachs - Ausstellung „Poesie des Menschlichen, eine Reise zwischen Aktmalerei, Aktfotografie und Skulptur“

Wir freuen uns, Sie zur kommenden Sommerausstellung im altherwürdigen Zehntenstock in Oberflachs, einladen zu dürfen.

Jacqueline Brosi, Skulpturen, Indira Macías, Malerei und Pino Stranieri, Fotografie laden die Besucher auf ihre Reisen in die „Poesie des Menschlichen“ ein, jeder auf seine individuelle Art. Eine vielseitige und vielschichtige Gruppenausstellung von drei eigenständigen Künstlern mit unterschiedlichen Techniken und Materialien und nicht zuletzt ihren ureigenen Interpretationen und Arrangements persönlicher Momente, Gefühle und Sichtweisen.

Die Vernissage findet am Freitag, 14.06.2024 um 19.00 Uhr statt.

Weitere Ausstellungsdaten:

14.06.2024 - 30.06.2024	freitags	18.00 Uhr – 20.00 Uhr
	samstags	16.00 Uhr – 20.00 Uhr
	sonntags	11.00 Uhr– 15.00 Uhr

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher - Eintritt frei!

Vorstand Pro Oberflachs